

	<b>Betriebskommissionsvorlage</b>	
	<b>Vorlagen-Nr.:</b> BK/0033/2021-2026	<b>Vorlagenbearbeitung:</b> Stefan Frank
<b>Aktenzeichen:</b> Betriebsleitung	<b>Federführung:</b> Fachbereich I	<b>Datum:</b> 12.09.2023

**Neukalkulation der Wasser- und Abwassergebühren für den Zeitraum 2024 bis 2026 hier:**

- a) VII. Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung (WVS) vom 17. Juli 2006  
b) VIII. Nachtrag zur Entwässerungssatzung (EWS) vom 17. Juli 2006

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Behandlung</b>
Betriebskommission	nicht öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich
Gemeindevertretung	öffentlich

### Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

I. Auf der Grundlage der als Anlage 1 u. 2 beigefügten Gebührenkalkulationen für den Zeitraum 2024-2026 der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 8. September 2023 werden die Wasser- und Abwassergebühren **ab 1. Januar 2024** wie folgt neu festgesetzt:

- a) Erhöhung der **Wasserbenutzungsgebühr** von bislang netto 3,14 €/m<sup>3</sup> um netto 0,30 €/m<sup>3</sup> auf **netto 3,44 €/m<sup>3</sup>** Wasserabnahme (zzgl. 7 % Umsatzsteuer);
- b) Erhöhung der **Abwassergebühr** für Schmutzwasser von bislang 2,38 €/m<sup>3</sup> um 0,20 €/m<sup>3</sup> auf **2,58 €/m<sup>3</sup>**;
- c) Erhöhung der **Niederschlagswassergebühr** von bislang 0,78 €/m<sup>2</sup> um 0,08 €/m<sup>2</sup> auf **0,86 € m<sup>2</sup>/versiegelter Grundstücksfläche**;
- d) die **Zählermieten für Wasserzähler** werden je angefangenen Kalendermonat wie folgt neu festgesetzt:

#### **Hauswasserzähler**

Nenngröße	QN 2,5 =	<b>netto 2,17 €</b> (bisher netto 1,94 €)
Nenngröße	QN 6 =	<b>netto 4,04 €</b> (bisher netto 2,00 €)
Nenngröße	QN 10 =	<b>netto 4,89 €</b> (bisher netto 2,25 €)

#### **Verbundwasserzähler**

Nennweite	DN 50, QN 15 =	<b>netto 35,65 €</b> (bisher netto 25,00 €)
Nennweite	DN 65, QN 25 =	<b>netto 39,06 €</b> (bisher netto 26,25 €)

Nennweite	DN 80, QN 40 =	<b>netto 43,46 €</b> (bislang netto 28,50 €)
Nennweite	DN 100, QN 60 =	<b>netto 52,49 €</b> (bislang netto 35,75 €)
Nennweite	DN 150, QN 150 =	<b>netto 79,22 €</b> (bislang netto 56,25 €)

II. Der als Anlage 3 beigefügte Entwurf des VII. Nachtrags zur Wasserversorgungssatzung (WVS) vom 17. Juli 2006 wird als Satzung beschlossen.

Der als Anlage 4 beigefügte Entwurf des VIII. Nachtrags zur Entwässerungssatzung (EWS) vom 17. Juli 2006 wird als Satzung beschlossen.

Reimann  
Bürgermeister

### Finanzielle Auswirkung:

Teilhaushalt: 5330 u. 5380 Gemeindewerke: Umsetzung über Wirtschaftsplan 2024

### I. Gebührenrechtliche Grundlagen

1. Es gilt unverändert die Vorgabe der Finanzaufsicht, dass „Wasserversorgung“ und „Abwasserbeseitigung“ nicht mit allgemeinen Steuermitteln subventioniert werden dürfen (keine Belastung für den Kernhaushalt). Das bedeutet: 100%ige KAG-Kostendeckung!

2. Das Steuerbüro nimmt beginnend mit dem Wirtschaftsjahr 2009 die erforderlichen „**Gebührennachkalkulationen**“ gemäß § 10 Abs. 2 KAG vor.

Hierzu wird aus dem Schlussbericht der **186. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur Städte“** (vgl. hierzu Vorlage Nr. GV/0098/2016-2021, GemV-Sitzung vom 28. September 2016) aus Seite 62, Textzeilen 1-5 bis 1 und Seite 64, Textzeilen 9-12, zitiert:

a) *„Der Gemeinde Niedernhausen wird empfohlen, auf Grundlage **regelmäßiger Vor- und Nachkalkulationen** weiterhin kostendeckende Gebühren zu ermitteln. Überdeckungen, die sich aus nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen unter Berücksichtigung aller wesentlichen Bestandteile des KAG durchgeführten Nachkalkulationen ergeben, sind innerhalb von fünf Jahren auszugleichen.“*

b) *„Der Gemeinde Niedernhausen wird empfohlen, auf Grundlage detaillierter und regelmäßiger Vor- und **Nachkalkulationen** den Kostendeckungsdeckungsgrad zu prüfen und nach Möglichkeit weiter zu optimieren. Dabei sollten **die gesamten Unter- oder Überdeckungen der Vorjahre** in der Kalkulation berücksichtigt werden.“*

3. Aufgrund handelsbilanzrechtlicher Änderungen werden ab 2015 Gebühren-Überdeckungen nicht mehr als „Gewinnvortrag“ ausgewiesen. Stattdessen sind diese per abgezinster „Rückstellung“ (Verbindlichkeit für Gebührenaussgleich) zu dokumentieren. **Auf die Ausführungen des Steuerbüros im Rahmen der Neukalkulation der Wasser- und Abwassergebühren 2018 bis 2020 wird verwiesen (vgl. VL-Nr. BK/0032/2016-2021: Anlage 1, S. 12 zu IV. Körperschaft- und Gewerbesteuer).**

4. Es gilt der Grundsatzbeschlusses der Gemeindevertretung zur wirtschaftlichen Führung des Eigenbetriebs (Gebührengestaltung) vom 7. November 2007. Auf § 121 Abs. 8 HGO „Wirtschaftliche Betätigung“ wird verwiesen.

### II. Steuerpflicht / kalkulatorische Verzinsung

1. Die „Wasserversorgung“ stellt einen sog. *Betrieb gewerblicher Art (BgA-Betrieb)* dar und unterliegt – unabhängig von der Rechtsform (Eigenbetrieb oder Regiebetrieb) – der

Körperschaftsteuer mit derzeit 15,825 % (15 % zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag).

Eine kostendeckende betriebswirtschaftliche Kalkulation nach § 10 KAG (kalkulatorische Verzinsung des bereinigten Anlagekapitals) führt in aller Regel zwangsläufig dazu, dass handelsrechtliche Überschüsse entstehen.

Sofern keine anderweitigen anrechenbaren Verlustträger (nur bei belegbarer enger wirtschaftlicher und technischer Verflechtung) vorliegen und keine steuerlichen Verlustvorträge bestehen, hat dies eine Steuerpflicht zur Folge.

2. Im Gegensatz hierzu ist die „Abwasserbeseitigung“ als sog. *Hoheitsbetrieb* **nicht** steuerpflichtig.

Die Abwassergebühren dürfen nicht mit Umsatzsteuer berechnet werden; gleichzeitig ist auch kein Vorsteuerabzug möglich.

3. In den Wasser- und Abwassergebührenkalkulationen wird die Höhe des **kalkulatorischen Zinssatzes mit 3,50 %** angesetzt; im Rahmen der KAG-Nachkalkulationen finden die Zinstabellen der Deutschen Bundesbank Anwendung.

<https://www.bundesbank.de/de/statistiken/geld-und-kapitalmaerkte/zinssaetze-und-renditen/abzinsungzinssaetze/abzinsungzinssaetze-772442>

### **III. Kostengrundlagen der Gebührenkalkulationen**

1. Die vorliegenden Gebührenkalkulationen vom 8. September 2023 wurden durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft P&P Treuhand GmbH, 65510 Idstein, für den **Zeitraum 2024 bis 2026** erstellt und sind im Detail mit Betriebsleitung und Techn. Leitung abgestimmt.

Die Berechnungen basieren auf folgenden Grundlagen:

- den **Jahresabschlüssen u. KAG-Nachkalkulationen bis einschl. 31.12.2022** (der Jahresabschluss zum 31.12.2022 steht noch unter dem Vorbehalt der abschließenden Bestätigung durch den Abschlussprüfer);  
und den sich hieraus ergebenden **kumulierten KAG-Ergebnissen zum 31.12.2022** der beiden Teilbetriebe;
- den derzeit absehbaren **Änderungen im Vollzug des Wirtschaftsplanes 2023**;
- den **Erfolgsplänen** bzw. Erträgen/Aufwendungen für den Zeitraum **2024 bis 2026** einschl. kalk. Verzinsung bereinigtes Anlagekapital nach KAG (unter Berücksichtigung der Investitionsplanungen)

2. Vorbehaltlich der Bestätigung durch den Abschlussprüfer bestehen folgende **kumulierten KAG-Ergebnisse (Gebührenrecht) zum 31.12.2022**:

- Teilbetrieb Wasserversorgung **166.240,72 €** (Gebührenüberdeckung)
- Teilbetrieb Abwasserbeseitigung **382.990,58 €** (Gebührenüberdeckung)

3. Derzeit überschlägig **absehbare Änderungen Wirtschaftsjahr 2023** (Stand: 30.06.2023);  
**ergebniswirksame Verbesserungen (+) / ergebniswirksame Verschlechterungen (-)**:

3.1 TB Wasserversorgung:

**Plansaldo Wirtschaftsplan 2023 (GuV) +21.500 €**

Wassergebühren (Mindererträge)	ca. -82.000 €
Wasserbezug WBV N/N (Mehraufwand)	ca. -21.000 € (ca. 610.000 m³ Abn.)
Unterhaltungsaufwendungen (Einsparung)	ca. +30.000 €
Kreditzinsen (Einsparung)	ca. +35.000 €
-----	
Planmäßiges Ergebnis 2023 (GuV)	ca. -16.500 €
KAG-Nachkalkulation	ca. -18.833 €
-----	
<b>Überschlägiges KAG-Ergebnis 2023</b>	<b>ca. -35.333 €</b>

### 3.2 TB Abwasserbeseitigung:

<b>Plansaldo Wirtschaftsplan 2023 (GuV)</b>	<b>+75.400 €</b>
Abwassergebühren (Mindererträge)	ca. -74.000 €
Kreditzinsen (Einsparung)	ca. +50.000 €
-----	
Planmäßiges Ergebnis 2023 (GuV)	ca. +51.400 €
KAG-Nachkalkulation	ca. -6.083 €
-----	
<b>Überschlägiges KAG-Ergebnis 2023</b>	<b>ca. +45.317 €</b>

## 4. Zu den wesentlichen GuV-Positionen der Wirtschaftsjahre 2024 bis 2026:

4.1 Die **Wasser- und Benutzungsgebühren 2024** orientieren sich in erster Linie am Abrechnungsergebnis zum 31.12.2022 sowie dem VZ-Soll per 30.06.2023.

Ferner ist beginnend mit dem Jahr 2024 ein sukzessiver Anstieg des Wasser- und Abwasservolumens von überschlägig insgesamt ca. 30.000 m³ (ca. 750 EW x 40 m³) bis Ende 2027 infolge der Bebauung des „BG Farnwiese“ eingerechnet.

Es sind die überschlägigen Berechnungen des Ing.-Büros hinsichtlich der zu erwartenden versiegelten Flächen von Straße und Wohnbebauung berücksichtigt.

4.2 Entsprechend der Einschätzung der Geschäftsführung des **Abwasserverbandes Main-Taunus** (Stand Juni 2023) wird auf der Grundlage der aktuellen Datenlage von unveränderten Sätzen für die „Betriebs- und Kapitalkostenumlage“ ausgegangen.

Dies steht unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung der dortigen Verbandsgremien.

Sollten hier – entgegen der derzeitigen Annahme – die Umlagen dennoch erhöht werden, könnte dies in die neuen Gebührensätze ggf. im Rahmen einer Nachberechnung einfließen.

4.3 Wir gehen derzeit davon aus, dass Wassergebühr des **WBV Niedernhausen/Naurod** (Vorlieferant der Gemeindewerke) von derzeit netto 0,88/m³ Wasserlieferung bis 2026 stabil gehalten werden kann.

Gleichwohl bleiben die finanziellen Entwicklungen auf der Aufwandsseite (insbes. Strom- und Unterhaltungskosten) nur bedingt absehbar.

4.4 Bei den **Personalaufwendungen** ist der Tarifabschluss aus dem Frühjahr 2023 eingerechnet, der – je nach Entgeltgruppe – in 2024 eine Steigerung von 8,45 % (EG 15) bis zu 15,25 % (EG 1) zu Folge hat. Im Mittel aller Entgeltgruppen bedeutet dies eine Kostensteigerung von etwa 9-10 % für 2024.

Für den Zeitraum 2025 bis 2027 ist durchgängig ein Anstieg der Lohnkosten von +4,0 % p.a. eingerechnet.

### 4.4.1 In der Gebührekalkulation sind ferner berücksichtigt:

- a) Die Überlegungen der Dienststellenleitung hinsichtlich Verbesserung der **Entgelt- und Besoldungsstruktur** zur Mitarbeiterbindung/-gewinnung, die ab 01.07.2024 greifen sollen und zu einem Anstieg der **Personalaufwendungen im Kernhaushalt** führen würden, sind eingerechnet. Diese werden dann **über die ILV** anteilig auch den Gemeindewerken belastet.
- b) Hinzukommen Mehraufwendungen für die **Beschäftigten im TB Wasserversorgung** aus der angedachten Zahlung einer **5%igen „Arbeitsmarktzulage“** ab 01.07.2024 (Stufe 2 der jeweiligen Entgeltgruppe), die grundsätzlich allen Beschäftigten der Gemeinde - zusätzlich zu den tarifvertraglichen Anpassungen - zu Gute kommen soll.

Der Bürgermeister wird den zuständigen Gremien hierzu ein Personalkonzept zur Beratung und Beschlussfassung in der Dezembersitzung der Gemeindevertretung am 06./07.12.2023 vorlegen.

4.4.2 Im Wirtschaftsplanentwurf 2024 sind Mittel für die zum 01.09.2024 geplante Einstellung einer/eines **Auszubildenden als „Fachkraft für Wasserversorgungstechnik“** einrechnet.

#### 4.5 Material- und Unterhaltungsaufwendungen

4.5.1 Im TB Wasserversorgung (Materialaufwand, Unterhaltung von Wasserbehältern, Leitungsnetz u. technische Anlagen) sind folgende Beträge eingerechnet:

- Wirtschaftsjahr 2024:	330 T€
- Wirtschaftsjahr 2025:	339 T€
- Wirtschaftsjahr 2026:	348 T€

Im Vergleich mit den Vorjahren ergeben sich keine signifikanten Veränderungen.

4.5.2 Im TB Abwasserbeseitigung sind für „Sanierung Abwasserleitungsnetz“ (Umsetzung EigenkontrollIVO) und für die „Sonstige Unterhaltung des Abwasserleitungsnetzes“

- Wirtschaftsjahr 2024:	580 T€
- Wirtschaftsjahr 2025:	180 T€ (davon: 100 T€ Ing.-Leistung für Planung Sanierung in 2026)
- Wirtschaftsjahr 2026:	580 T€

Diese Werte sind mit den Veranschlagungen der Vorjahre deckungsgleich.

5. Für den Teilbetrieb Wasserversorgung erfolgte (neben der Neufestsetzung der allgemeinen Wassergebühr) auch eine **Neukalkulation der Zählergebühren**. Kalkulationsgrundlagen sind:

- die **Materialkosten** für die jeweilige Zählergröße (QN 2,5 bis QN 150);
- die **Zählerwechselkosten** (QN 2,5 per Fremdvergabe, ab QN 6 durch Personal der Gemeindewerke);
- die **Verwaltungskosten** (z.B. Ausschreibung/Verbuchung von Zählerbeschaffung und Zähleraustausch, Überwachung Eichfristen/Zählerwechsel, Zählerstand-erfassungen, Widerspruchsbearbeitung etc.).

Sofern Leistungen durch eigenes Personal der Verwaltung oder Personal der Gemeindewerke erbracht werden, haben wir Personalkostenverrechnungssätze basierend auf den „*Personalkostentabellen für die Kostenberechnungen in der Verwaltung*“ für 2022 (vgl. Staatsanzeiger Land Hessen Nr. 21 vom 22.05.2023) angesetzt, die um einen Durchschnittswert der bis 2026 zu erwarteten Lohnkostensteigerungen hochgerechnet wurden.

6. Die Neukalkulation der Wasser- und Abwassergebührensätze ab 2024 bzw. die zu Grunde liegenden Ertrags- und Aufwandskonten sowie die Investitionsplanungen basieren auf dem Sach- und Kenntnisstand zum **Stichtag 31.08.2023**.

Dies gilt entsprechend für die **Verwaltungskostenverrechnung zwischen den Gemeindewerken und dem Kernhaushalt** (Auflösung der Vorkostenstellen zzgl. der anteiligen Personalkostenzuordnungen außerhalb der VKST) im Entwurf des **Wirtschaftsplans 2024**, sich aus dem Verwaltungsentwurf zum Haushaltsplan 2024 ergeben.

Insoweit handelt es sich noch um vorläufige Werte, die ggf. noch (deutlichen) Änderungen unterliegen können.

Nach Feststellung der Entwürfe von Gemeindehaushalt und Wirtschaftsplan 2024 durch den Gemeindevorstand werden die wechselseitigen Verrechnungswerte (ILV sowie die sonstigen korrespondierenden GuV-Positionen), sofern der Gemeindevorstand hierzu Änderungen beschließt, durch die Verwaltung angepasst.

Dies gilt entsprechend für etwaige Änderungen durch die Gemeindevertretung.

#### **IV. Allgemeines**

Herr Wirtschaftsprüfer Weimar (P&P Idstein) wird in der HFA-Sitzung am 18. Oktober 2023 für Fragen und Erläuterungen zur Neukalkulation der Wasser- und Abwassergebühren zur Verfügung stehen.

Frank  
Betriebsleiter

Ströher  
Techn. Leitung

#### **Anlagen:**

Anl. 1: Wasser- und Zählergebührenkalkulation vom 8. September 2023

Anl. 2: Abwassergebührenkalkulation vom 8. September 2023

Anl. 3: Entwurf des VII. Nachtrags zur Wasserversorgungssatzung (WVS) vom 17. Juli 2006

Anl. 4: Entwurf des VIII. Nachtrags zur Entwässerungssatzung (EWS) vom 17. Juli 2006